Gezielte Tötungen aus völkerrechtlicher Perspektive

Dr. iur. Nils Melzer
ZEBIS, Bonn, 4. November 2010

Ausdruck "gezielte Tötung"

(5 Elemente)

1. Anwendung von potentiell tödlicher Gewalt
2. Direkter Tötungsvorsatz
3. Individuell bestimmte Zielperson(en)
4. Fehlen von Verfügungsgewalt über Zielperson
5. Zurechenbarkeit zu einem Völkerrechtssubjekt

Staatliches gezieltes Töten: Anwendung durch Staatsvertreter von Gewalt mit direktem Tötungsvorsatz gegen individuell vorbestimmte Zielpersonen ausserhalb ihrer Verfügungsgewalt.

Beispiele:

Al-Harithi (Yemen, 2002): suspected al-Qaeda leader (USS Cole), killed with 5 others by missile fired from CIA-"Predator" drone.
Sheik Yassin (Gaza, 2004): Hamas spiritual leader in wheelchair, killed with 8 others in Israeli air strike.
Yahya Ayash, "The Engineer" (Gaza, 1996): Leading Hamas bomb maker, killed in explosion of mobile phone booby-trapped by Shin Beit.
Khattab (2002): Chechen rebel leader, killed by Russian secret service through poisoned letter.
Saddam Hussein (2003): Iraqi President, attempted "Decapitation Strikes" by United States at the outset of the 2003 invasion.
Rafik Hariri (Lebanon, 2005): former PM, killed with 22 others in bomb explosion widely attributed to Syrian / Lebanese intelligence services.
McCann et al. (Gibraltar, 1988): Suspected IRA-Terrorists, killed by British SAS operatives falsely suspecting remote detonator device.
De Menezes (London, 2005): Falsely suspected to be suicide bomber, killed by police officers on underground train.
Ewald K. (Switzerland, 2000): killed by police sniper after 9-hour stand-off during which he wounded police officer with automatic rifle.

Unterschiedliche Kontexte / Paradigmen:

Operierender Staat

Betroffene Person

Kampfhandlungs-Kontext / Paradigma

Alle Rechtsnormen zur Regelung von Wahl und Gebrauch von Mitteln & Methoden der Kriegsführung zwischen Parteien eines bewaffneten Konfliktes.

Territorial - Extraterritorial

HVR, komplettiert durch MR

Betroffene Person

Rechtsdurchsetzungs-Kontext / Paradigma

Alle Rechtsnormen zur Regelung staatlicher Machtausübung zur Erhaltung, Wiederherstellung + Durchsetzung von öffentlicher Sicherheit, Recht und Ordnung.

Extraterritorial - Territorial

MR, komplettiert durch HVR

Betroffener Staat

Kontext / Paradigma zwischenstaatlicher Gewalt

Alle Rechtsnormen zum Verbot bzw. zur Regelung zwischenstaatlicher Gewaltanwendung

UNO Charta, Gewohnheitsrecht (z.B. SR Res. 611 of 25 April 1988)

Einsatz tödlicher Gewalt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Durchsetzung von öffentlicher Sicherheit, Recht und Ordnung.

Spannungsverhältnis zum Recht auf Leben, welches Personen vor willkürlicher (Pakt) bzw absichtlicher (EMRK) Tötung schützt

Allgemeine Vorsichtspflicht: Rechtsdurchsetzungsoperationen müssen so geplant, vorbereitet und durchgeführt werden, dass der Einsatz tödlicher Gewalt so weit als möglich vermieden wird.

Nicht-tödliche Massnahmen

Potentiell tödl. Gewalt

1. Verhältnismässigkeit:
Bekämpfte Bedrohung muss die Gefährdung menschl. Lebens rechtfertigen:

- **Verteidigung gegen rechtswidrige Gewalt**
- **Rechtmäss. Festnahme / Fluchthinderung**
- **Niederschlagung Aufruhr / Aufstand**

2. Unbedingte Erforderlichkeit für die Erreichung dieses Zweckes.

Direkter Tötungsvorsatz (Gezielte Tötung)

Gezielte Tötung (Direkter Tötungsvorsatz)

Verhältnismässigkeit: Zulässig nur zur Abwehr von unrechtmässigen Angriffen auf menschliches Leben.

Absolute Notwendigkeit: Vorsätzliche Tötung muss zu diesem Zweck unbedingt erforderlich sein.

Vorsichtsmassnahmen: Operation muss so geplant, vorbereitet, durchgeführt und laufend re-evaluiert werden, dass möglichst nur potentiell tödliche, oder nicht-tödliche Gewalt zum Einsatz kommen kann.

Fazit: Gezielte Tötung kann nicht legitimer Zweck einer Rechtsdurchsetzungsoperation sein, sondern immer nur unerwünschte, unvermeidbare Konsequenz einer Operation mit einem andern, legitimen Ziel.

Zulässigkeit nur in extreme Situationen (z.B. Geiselnahmen, Selbstmordattentate)

Hauptprobleme in der Staatenpraxis

Nichtanwendung des Rechtsdurchsetzungs-Paradigmas: v.a. bei extra-territorialen Angriffen auf „verdächtigte Terroristen“ oder ausserhalb militärischer Kampfhandlungen.

“Shoot to Kill”-Politik: Zulässigkeit von gezielten Tötungen muss für jeden Einzelfall ermittelt werden und nicht kollektiv für ganze Kategorien von Personen (z.B. Selbstmordattentäter, Terroristen, Geiselnehmer).

Entscheidung für den Einsatz vorsätzlich tödlicher Gewalt: verschiebt operationellen Fokus von Gefahrenabwehr auf die gezielte Tötung – kaum revidierbar bei veränderten Umständen

Wichtigste operationelle Mängel: (McCann; Ewald K.; de Menezes)
- Kurzschlüsse bei Informationsbeschaffung und -verarbeitung
- Mangelhafte Planung, Vorbereitung & Durchführung
- Mangelhafte Regulierung, Ausbildung & Ausrüstung

Gezielte Tötung als Kampfhandlung

Militär. Notwendigkeit → ↓ ← **Menschlichkeit**

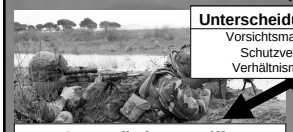

Unterscheidungsprinzip
Vorsichtsmassnahmen
Schutzvermutung
Verhältnismässigkeit

Gegen direkte Angriffe <u>NICHT</u> geschützte Personen	Gegen direkte Angriffe geschützte Personen
Organisierte Streitkräfte Staatlicher / Nichtstaatlicher Konfliktparteien	**Zivilisten**
Unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmende Zivilisten	**Streitkräfte** - **Sanitäts- & Seelsorgepersonal** - **Personal *hors de combat***
Einschränkung von Kriegsführungsmitteln & Methoden	

Vergleichende Betrachtung:
Zulässigkeit gezielter Tötungen

Kampfhandlung	Rechtsdurchsetzung
<u>AUSSCHLIESSLICH</u> gegen legitime militärische Ziele in bewaffneten Konflikten	**Alle Personen <u>AUSSER</u> legitime militärische Ziele in bewaffneten Konflikten**
Selbst in kriegerischen Kampfhandlungen kann niemand ohne weiteres rechtmässig “liquidiert” werden.	**Kein kategorisches Verbot, aber weitgehende Einschränkung des Einsatzes vorsätzlich tödlicher Gewalt.**
Gezielte Tötungen gehören trotz ihres Präzisionscharakters an das extreme Ende der Skala zulässiger Kampfmethoden	**Gezielte Tötungen können nicht legitimer Zweck, sondern müssen unvermeidbare Konsequenz der Abwehr unrechtmässiger Angriffe auf menschliches Leben sein.**

Gezielte Tötung und die “Rule of Law”

Legalität: Die lex lata des HVR & MR bietet ein adequates und befriedigendes Regelwerk für die Ermittlung der Rechtmässigkeit von gezielten Tötungen.

Das Problem ist nicht die Methode, sondern die sie umgebenden Mythen & Missverständnisse.

ABER: Sogar formal rechtmässige gezielte Tötungen werden allgemein als zutiefst beunruhigend empfunden und lösen oft beinahe instinktives Unbehagen aus.

Legitimität: Verbleibende Spannung zwischen der lex lata des HVR/MR und den traditionell anerkannten moralischen Argumenten zur Rechtfertigung tödlicher Gewalt:

- Ø Todesstrafe (punitiv, individualisiert, fairer Prozess)
- Ø Notwehr (unmittelbar, absolut notwendig, verhältnismässig)
- Ø Kriegerische Feindestötung (anonym, kollektiv, militär. notwendig)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

- Fragen?

- Das Buch:

- Kontakt:
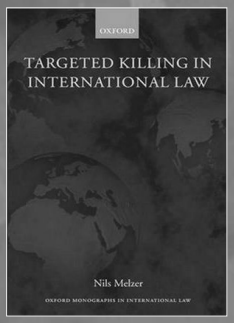
nils.melzer@adh-geneve.ch